



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 03 vom 21.01.2026

INHALT

Wahlamt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats der Stadt Ingolstadt am 08. März 2026

Kämmerei

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Rechtsamt

- Friedhofsgebührensatzung
- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2024 bis 30. September 2025

Waisenhausstiftung Ingolstadt

Haushaltssatzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2026

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren: Grundschule Haunwöhr – Bodenbelagsarbeiten, Malerarbeiten

Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co. KG

Ausschreibung im Offenen Verfahren: Georgianum – Bodenbelagsarbeiten

Amt für Gebäudemanagement

Ausschreibung im Offenen Verfahren: Gebäudereinigung Reuchlin Gymnasium und Harderbastei

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt
Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl des Stadtrats der Stadt Ingolstadt
am 08. März 2026**

1. Das Wählerverzeichnis der Stimmbezirke der Stadt Ingolstadt für die oben bezeichnete Wahl wird in der Zeit vom **16.02.2026** bis zum **20.02.2026** während der Dienststunden des Bürgeramts im Neuen Rathaus, Bürgeramt, Rathausplatz 4, Büro des Amtsleiters (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur **Einsicht bereitgehalten**.

Dienststunden des Bürgeramts:

Mo. – Fr. 08.00 – 12.30 Uhr
Mo., Di. 13.30 – 16.00 Uhr
Do. 13.30 – 17.30 Uhr.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen von der Stadt Ingolstadt ausgestellten Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Ingolstadt,
 - 5.2 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06.03.2026, 15 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt, Neues Rathaus, Rathausplatz 4, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt

werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigen können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigen Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen Stimmzettel für die Wahl des Stadtrats,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. **An andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss vor Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens

bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberchtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigen dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit dem zugehörigen Stimmzettel) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.**

Nähtere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Stadt Ingolstadt
Wahlamt

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ingolstadt gibt nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes folgendes öffentlich bekannt:

1. Für alle Steuerpflichtigen, die bisher keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 erhalten haben, wird für das Kalenderjahr 2026 die Grundsteuer in der gleichen Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.
2. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
3. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am Juli 2026 zu entrichten.

Begründung

Mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer - Hebesatzsatzung- vom 19. Dezember 2024 wurden vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 390 v.H. und für die Grundsteuer B auf 475 v.H. festgesetzt. Eine Änderung dieser Hebesatzsatzung ist bisher noch nicht erfolgt. Damit wird die Grundsteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Grundsteuer kann für Steuerschuldner, bei denen die gleiche Steuer wie im Vorjahr festzusetzen wäre, anstelle eines individuellen Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweise zum Ende der Steuerpflicht bei Eigentümerwechsel:

Der bisherige Eigentümer bleibt grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt den Eigentümerwechsel festgestellt hat und ein geänderter Grundsteuerbescheid der Stadt Ingolstadt ergangen ist. Ein im Laufe des Jahres übergegangenes Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des Folgejahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner.

Die dingliche Haftung des Grundstücks aufgrund gesetzlicher Regelung bleibt hiervon unberührt.

Rechtzeitige Zahlung der Grundsteuer mit Lastschrifteinzug:

Die Teilnahme am Einzugsverfahren erleichtert die rechtzeitige Steuerzahlung. Dazu muss der Stadt, auch bei Änderung der Kontoverbindung, ein SEPA-Mandat erteilt werden.

Das Formblatt „SEPA-Lastschriftmandat (für Gemeindesteuern)“ kann auf der Internetseite unter www.ingolstadt.de/Formulare/Service/Formulare-Adressen/Formulare-A-Z abgerufen werden oder ist in der Kämmerei, Münchener Str. 94, 85051 Ingolstadt, 1. Stock zu erhalten. Formlose Einzugsermächtigungen oder formlose Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung können nicht berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe Nr. 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Ingolstadt
Briefanschrift: Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt
Hausanschrift: Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Kämmerei

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 13. Januar 2026**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1996 (AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), die zuletzt durch Satzung vom 01. März 2024 (AM Nr. 12 vom 20.03.2024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebühren für Bestattungen

1. Gebühren für Erdbestattungen:

a) Die Regelgebühren für eine Erdbestattung ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.
Wenn einzelne, in den Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erforderlich sind, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

aa) Für Kinder ab dem 8. Lebensjahr und Erwachsene:

| | |
|---|---------------|
| Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen) | 210 € |
| Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Sarg) | 300 € |
| Bestattung | 500 € |
| Grab öffnen und schließen | 650 € |
| Regelgebühr für Erdbestattung | 1660 € |

ab) Für Kinder unter sieben Jahren

| | |
|---|---------------|
| Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen) | 170 € |
| Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Sarg) | 250 € |
| Bestattung | 250 € |
| Grab öffnen und schließen | 450 € |
| Regelgebühr für Erdbestattung | 1120 € |

- ac) Bei Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres und Totgeburten verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 400 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 80 cm beträgt. Wenn das Kind in einer für Erwachsene anzuwendenden Tiefe der Grablegung bestattet wird, werden für das Öffnen und Schließen des Grabes die für Erwachsene geltenden Gebühren erhoben.

- b) Zuschlag für Beerdigungen auf Wunsch außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten
(§ 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 240 €
 - c) Zuschlag für Tieferlegung 250 €
 - d) Trauerfeier außerhalb des Aussegnungshalle (Sarg) 250 €

2. Gebühren für Urnenbeisetzungen:

Wenn einzelne, in den nachstehenden Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erbracht werden, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

- a) Einfache Urnenbeisetzung in Grab oder Wand ohne Terminvergabe und ohne Teilnahme von Angehörigen

| | |
|--|-------|
| Verwahrung der Urne | 100 € |
| Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand | 180 € |
| Beisetzung ohne Termin | 110 € |
| Regelgebühr für einfache Urnenbeisetzung ohne Termin | 390 € |

- b) Urnenbeisetzung in Grab oder Wand mit Termin und Trauerfeier ohne Aufbahrung der Urne im Leichenhaus

| | |
|--|--------------|
| Verwahrung der Urne | 100 € |
| Trauerfeier außerhalb der Aussegnungshalle (Urne) | 200 € |
| Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand | 180 € |
| Beisetzung mit Termin | 350 € |
| Regelgebühr für Urnenbeisetzung mit Termin | 830 € |

c) Feierliche Urnenbeisetzung in Grab oder Wand

| | |
|---|--------------|
| Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrung | 180 € |
| Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Urne) | 250 € |
| Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand | 180 € |
| Beisetzung mit Termin | 350 € |
| Regelgebühr für feierliche Urnenbeisetzung | 960 € |

d) Zuschlag für Beisetzungen auf Wunsch außerhalb der üblichen Beerdigungszeit
 (§ 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 120 €

3. Gebühren für besondere Benutzungen:

| | |
|--|---------|
| a) Überführung von Leichen (Verwaltungstätigkeit und Kontrolltätigkeit im Friedhofsreich) | 130 € |
| b) Benutzung der Anlagen für rituelle Leichenwaschungen | 190 € |
| c) Zusätzlich zur Regelbestattung erbrachte Leistungen durch Mitarbeitende der Stadt Ingolstadt je Person und angefangene Stunde | 75 € |
| d) Kühlung einer Leiche je angefangenen Tag | 100 € |
| e) Verwahrung einer Leiche ohne Kühlung je angefangenen Tag | 80 € |
| f) anonyme Beisetzung von Leibesfrüchten, Totgeburten oder Körperteilen im Friedhof | 200 € |
| g) Bereitstellung eines Kranzständers je Stück | 50 € |
| h) Abdecken eines Grabes mit Grünmatten | 100 € |
| i) Verlegung von Leichen ohne Überfahrten im selben Friedhof | 1.700 € |
| in einen Friedhof innerhalb der Stadt | 1.750 € |
| von einem anderen oder in einen anderen Friedhof | 950 € |
| j) Verlegung von Gebeinen ohne Überfahrten im selben Friedhof | 1.600 € |
| in einen Friedhof innerhalb der Stadt | 1.700 € |
| von einem anderen oder in einen anderen Friedhof | 850 € |
| k) Verlegung von Urnen im selben Friedhof | 540 € |
| in einen Friedhof innerhalb der Stadt | 680 € |
| von einem anderen oder in einen anderen Friedhof | 340 € |

| | |
|--|-------|
| I) Versand einer Urne | 300 € |
| m) Trauerfeier über 20 Minuten innerhalb und außerhalb der Aussegnungshalle je angefangene 15 Minuten | 110 € |
| n) Benutzung des Verabschiedungsraumes | 120 € |

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebühren für Grabplätze

(1) Für die Benutzung der Grabstelle werden nachstehende Jahresgebühren erhoben:

| | |
|--|-------|
| 1. Einfachgrab ab 2. Reihe | 45 € |
| 2. Einfachgrab am Weg | 56 € |
| 3. Doppelgrab | 87 € |
| 4. Dreifachgrab | 128 € |
| 5. Nischeneinfachgrab | 143 € |
| 6. Nischendoppelgrab | 207 € |
| 7. Nischendreifachgrab | 272 € |
| 8. Waldeinfachgrab | 76 € |
| 9. Walddoppelgrab | 138 € |
| 10. Walddreifachgrab | 200 € |
| 11. Urnengrab | 29 € |
| 12. Kindergrab | 21 € |
| 13. Kindergrab ohne Grabrecht | 21 € |
| 14. Nische in Urnenwandanlage | 185 € |
| 15. Grabstätte im anonymen Urnengrabfeld | 20 € |
| 16. Grabstätte in Urnengemeinschaftsgrabanlage | 82 € |
| 17. Urnenbaumgrabstätte | 111 € |
| 18. Grab im Urnenwäldchen | 87 €“ |

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind die Kosten für die Herstellung eines Fundaments für das Grabmal enthalten.

- (3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden Grabgebühren, die für die Zeit nach der Auflösung der Grabstätte gezahlt wurden, auf Antrag zurückerstattet, wenn das Nutzungsrecht an eine andere Person verliehen wurde.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

4. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 13. Januar 2026
Stadt Ingolstadt

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt vom 9. Oktober 2025

(OBABI. Nr. 1 / 2026, S. 3)

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. 5. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1986 (RABI OB S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2022 (OBABI S. 265), wird wie folgt ergänzt:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies beinhaltet auch die Erfüllung der Entsorgungspflicht von öffentlichen Gebietskörperschaften, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aufgrund von Zweckvereinbarungen.“

2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz ergänzt:

„S. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit der Zweckverband aufgrund von Zweckvereinbarungen Aufgaben von Dritten Gebietskörperschaften übernimmt.“

3. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichtes im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

§2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingolstadt, 9. Oktober 2025

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Michael Kern
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2024 bis 30. September 2025, der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 mit Genehmigung des Stadtrates am 18.12.2025 den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für das Wirtschaftsjahr 2024/25 zur Kenntnis genommen, festgestellt und beschlossen, dass der Bilanzverlust von EUR 16.102.547,42 in Höhe von EUR 566.510,00 durch Auflösung von Rücklagen gedeckt und in Höhe von EUR 15.536.037,42 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers GmbH, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ingolstädter Kommunalbetriebe Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ingolstädter Kommunalbetriebe Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, Ingolstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe

Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 30. September 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternebenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternebenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternebenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose

Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 28. November 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kerstin Krauß
Wirtschaftsprüferin

ppa. Sven Galbarski
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 02. Februar 2026 bis Freitag, den 13. Februar 2026 in der Geschäftsstelle der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2026

Entsprechend § 6 der Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt obliegt der Stadt Ingolstadt die Vertretung und Verwaltung der Stiftung. Nach Art. 20 Abs. 2 Stiftungsgesetz (BayStG) gelten somit auch die Bestimmungen der Gemeindewirtschaft und damit auch die Regelungen der Haushaltssatzung.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Waisenhausstiftung Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 6.250.800,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 6.519.900,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | - 269.100,00 € |

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 5.897.300,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 6.150.500,00 € |
| und einem Saldo von | - 253.200,00 € |

| | | |
|----|---|--|
| b) | aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | 0,00 € 10.000,00 € - 10.000,00 € |
| c) | aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | 3.500,00 € 0,00 € 3.500,00 € |
| d) | und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -259.700,00€ |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ingolstadt, 18.12.2025
Waisenhausstiftung Ingolstadt

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Ingolstadt liegen bis zur nächsten Veröffentlichung einer Haushaltssatzung im Peter-Steuart-Haus in der Herschelstraße 20, 85057 Ingolstadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Grundschule Haunwöhr – Sanierung und Erweiterung

- Bodenbelagsarbeiten, Nr. 665-0168-2025-B-IN

Einreichungstermin: 17.02.2026 um 11:15 Uhr

- Malerarbeiten, Nr. 665-0167-2025-B-IN

Einreichungstermin: 17.02.2026 um 11:45 Uhr

Ausführungsstadt: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,
E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co. KG beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Georgianum – Bodenbelagsarbeiten BA 2 und 3, Nr. KOB-0176-2025-B-IN

Einreichungstermin: 12.02.2026 um 10:45 Uhr,

Ausführungsstadt: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049
Ingolstadt, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform <http://www.vergabe.bayern.de>

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Gebäudereinigung Reuchlin Gymnasium + Harderbastei, Nr. 664-0017-2025-F-IN

Einreichungstermin: 17.02.2026 um 10:45 Uhr,

Ausführungsstadt: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,
E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.